

Vor 150 Jahren: Kirchenverfassung von 1861

Jörg Winter

Es liegt in der Natur einer religiösen Gemeinschaft, daß sie nicht blos von Behörden regiert werden will, sondern daß sie durch das Zusammenwirken aller ihrer religiös belebten Glieder auch ihre äußern Ordnungen geregelt haben will, und daß sie darnach strebt, alle ihre Mitglieder auch zu religiös belebten zu machen, und sie als solche ansehen und behandeln zu dürfen. Daß die reine Konsistorialverfassung auf die Dauer für die Kirche nicht ausreicht, liegt eben so sehr in dem Wesen einer religiösen Gemeinschaft, als es durch die geschichtlichen Ereignisse herbeigeführt wurde.¹

Diese für die damalige Zeit bemerkenswerten Sätze finden sich in der Begründung zum Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates für eine neue Kirchenverfassung, der vor seiner Vorlage an die Generalsynode am 15. April 1861 sämtlichen Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten in Baden zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme zugeleitet worden ist.² Die darin erwähnten *geschichtlichen Ereignisse* nehmen Bezug auf das zähe Ringen um eine Reform der Kirchenverfassung von 1821, das in den Revolutionsjahren von 1848/49 einen seiner Höhepunkte erreicht hatte.³ Das damals gegen den beträchtlichen Widerstand konservativer Kreise von den liberalen Kräften verfolgte Anliegen, die Kirche aus den Fesseln des Staatskirchentums zu befreien und eine Volkskirche zu etablieren, in der die Kirchenglieder maßgeblich an der Leitung der Kirche beteiligt sein sollten, konnte sich nicht durchsetzen. Dazu bedurfte es erst des heftigen Konfliktes mit der römisch-katholischen Kirche und des Verfassungstreites zwischen Großherzog Friedrich I. und den beiden Kammern des Landtages

¹ Zitiert nach: Georg Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden, Erste Abtheilung, Karlsruhe 1871, 167.

² Vgl. ebd., 165; zu diesem Entwurf vergl. auch E. Herrmann, Zur Beurtheilung des Entwurfs der badischen Kirchenverfassung, Göttingen 1861.

³ Zu den Reformbestrebungen vor 1860/61 vgl. im Einzelnen: Hans Liermann, Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden im konstitutionellen Staat 1818-1918, in: Hermann Erbacher (Hg.), Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821-1971, Dokumente und Aufsätze, Karlsruhe 1971, S. 521-554, hier: 529 ff.; Peter von Tiling, Gemeinde und Gemeindeprinzip im badischen Kirchenverfassungsrecht seit 1821, in: Ebd., 555-581, hier: 564 ff.; Hans Pfisterer, Das Ringen um eine neue Verfassung für die Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1848/49 – Ein Kapitel über Kirche und Politik in den Revolutionsjahren, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 134 (1986), 279-297; Dieter Haas, Unbequemer Christ in revolutionärer Zeit. Pfarrer Karl Zittel, Karlsruhe 1998, 82 ff.; Siegfried Hermle, Die Bedeutung der Synoden für die kirchliche Verselbständigung, Ein Beitrag zur Kirchenverfassungsentwicklung in Baden, der Pfalz und in Württemberg im 19. Jahrhundert, in: Hans Ammerich, Johannes Gut (Hgg.), Zwischen „Staatsanstalt“ und Selbstbestimmung, Kirche und Staat vom Ausgang des Alten Reiches bis 1870 (Oberheinische Studien 17), Stuttgart 2000, 45-81.

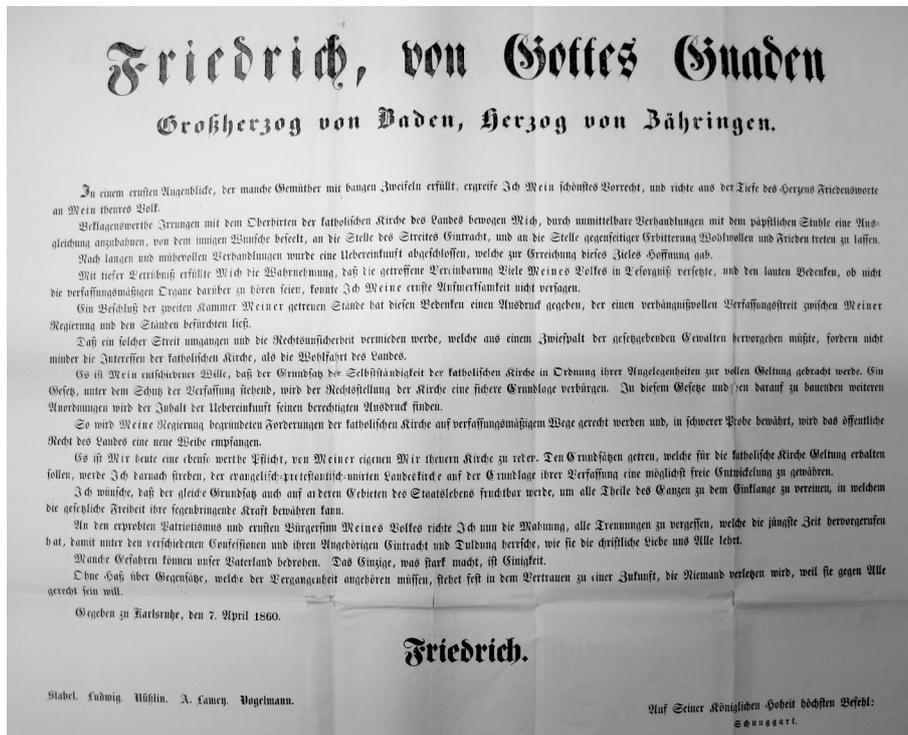


Abb. 22:
Sog. Osterproklamation vom 7. April 1860 (Landeskirchliches Archiv)

über den Abschluss des Konkordats von 1859,⁴ die dazu führten, dass der Staat eine für beide Kirchen geltende gesetzliche Neuregung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Angriff nahm.⁵ In seiner sog. Osterproklamation vom 7. April 1860 brachte der Großherzog seinen entschiedenen Willen zum Ausdruck, *daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheit zur vollen Geltung gebracht werde* und kündigte an, dass ein unter dem Schutz der Verfassung stehendes Gesetz der römisch-katholischen Kirche eine sichere Grundlage verbürgen werde. Der Großherzog fügte hinzu: *Es ist Mir heute eine eben so werthe Pflicht, von Meiner eigenen mir theuren Kirche zu reden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren.*⁶

⁴ Zu diesen Vorgängen vgl. Liermann, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 3), 541ff.; Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 2, Berlin 1976, 219f.; Frank Engehausen, Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden 1806-1918, Leinfelden-Echterdingen 2005, 121 ff.

⁵ Vgl. dazu: Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 4), 233f.; Liermann, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 3), 543ff.

⁶ Zitiert nach: Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 4), 232f.; siehe auch in: Gerhard Schwinge (Hg.), Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen (Veröffentli-

Demgemäß bestimmte das Gesetz die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend vom 9. Oktober 1860,⁷ durch das das bis dahin maßgebliche I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 aufgehoben worden ist,⁸ in seinem § 7: *Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig.*⁹

Die mit diesem Gesetz verbundene *grundsätzliche Beendigung des Staatskirchentums*¹⁰ in Baden ist damit auf ihren rechtlichen Nenner gebracht, allerdings bei gleichzeitiger Betonung ihrer Unterordnung unter den Staat, wie sie der spätere § 3 der Kirchenverfassung von 1861 mit dem Zusatz zum Ausdruck bringt, *unbeschadet der Rechte des Staates, wie solche durch die Staatsgesetze festgestellt sind.* Damit ist das Gesetz „auffallend modern“¹¹ und stellt „einen wichtigen Schritt auf dem Weg der Verwirklichung von Liberalität, Parität und Toleranz innerhalb der badischen Staatskirchenrechts dar.“¹²

Mit der grundsätzlichen Anerkennung der kirchlichen Selbstständigkeit durch das Gesetz von 1860 war der Weg frei, die seit langem geforderte Revision der evangelischen Kirchenverfassung in die Tat umzusetzen. Dies geschah – nach Anhörung der Generalsynode und nach der Übernahme weniger von ihr geforderten Änderungen – durch die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden vom 5. September 1861.¹³ Die Notwendigkeit einer neuen Verfassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der inzwischen eingetreten konfessionellen Mischung der Bevölkerung in Baden sowie der Tatsache begründet, dass das Großherzogtum zu einem konstitutionellen Staat geworden sei, so dass die reine Konsistorialverfassung und die damit verbundene Abhängigkeit vom Staat für die evangelische Kirche nicht mehr ausreiche. Als Ziele der neuen Kirchenverfassung werden hervorgehoben:

Es muß das presbyteriale und synodale Element in der Verfassung unserer Kirche eine Stärkung erhalten. Die Gemeinden müssen mehr Geltung bekommen. Die von den Gemeinden gewählten Presbyterien müssen, manchen Beschränkungen enthoben, eine freiere Wirksamkeit und vielseitigere Thätigkeit erhalten. Den immerhin dem Oberkirchenrath unterstehenden Pfarrern muß eine stärkere Vertretung der Gemeinden in den Presbytern oder Aeltesten be-rathend und helfend an die Seite treten. Die Synoden müssen mehr der wahre starke Ausdruck der bessern Gesinnung der Gemeinden, die Stimme des bes- sern Geistes der Gemeinden, der wahre Wiederhall der Wünsche und Bedürf-

chungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden [künftig: VVKGB] 53), Karlsruhe 1996, 188f.

⁷ Abgedruckt bei: Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 4), 234ff.

⁸ Dieses erste Edikt legte die rechtliche Stellung der Kirchen bis 1860 maßgeblich fest und „war die zugleich eingehendste und modernste Zusammenfassung der staatskirchenrechtlichen Grundsätze der frühkonstitutionellen Zeit.“ (Ernst Rudolf Huber, Wolfgang. Huber Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1 Berlin 1973, S. 80); vgl. dazu auch Hermler, Bedeutung der Synoden (wie Anm. 3), 50.

⁹ Den Kirchen wurde aber in § 1 *das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.*

¹⁰ Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl., Göttingen 1978, 186.

¹¹ von Tiling, Gemeinde (wie Anm. 3), 567.

¹² Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 4), 234.

¹³ Abgedruckt in Auszügen bei Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 4), 383 ff.; die vollständige Fassung siehe bei Spohn, Kirchenrecht (wie Anm. 1), 163ff.

nisse der Gemeinden werden. Es muß das evangelische Volk unseres Landes, so weit und so breit es von wirklich religiösem Geiste und Glauben beseelt ist, auch zur Mitwirkung an den Ordnungen der Kirche herbeigezogen, und so weit religiöse Wünsche und Bedürfnisse in ihm leben, zur Darlegung dieser Wünsche, zum Geltendmachen seiner Bedürfnisse zugelassen werden. Das ist es, was die Natur der Sache und die gerechte Aufrechterhaltung der Union verlangt.¹⁴

Dieser Zielsetzung entsprechend verstärkte die Kirchenverfassung von 1861 in Anlehnung an die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835 und die oldenburgische Kirchenverfassung von 1853, auf die die Begründung des Evangelischen Oberkirchenrates ausdrücklich Bezug nimmt, das presbyterial-synodale Element aus reformierter Tradition¹⁵ und damit das Mitwirkungsrecht der Kirchenglieder an der Leitung der Kirche auf allen Ebenen. Durch die Einführung der Kirchengemeindeversammlung wurde die Möglichkeit geschaffen, einen größeren Kreis von Gemeindegliedern am Gemeindeleben zu beteiligen. Die Kirchengemeindeversammlung bestand nach § 13 KV aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderates und einer Anzahl von sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählten Vertretern. Stimmberechtigt waren alle selbstständigen Männer der Kirchengemeinde, welche das 25. Jahr vollendet hatten. Sie hatte u.a. die Aufgabe, die Mitglieder des Kirchengemeinderates zu wählen, wobei die Wähler *ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem christlichem Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten*¹⁶ hatten. Nach drei Jahren wurde jeweils die Hälfte der Kirchenältesten neu gewählt. Dem Kirchengemeinderat war *die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde und die Verwaltung der Angelegenheiten derselben auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnung anvertraut*.¹⁷ Ein bedeutsamer Schritt ist die Tatsache, dass die Kirchenverfassung von 1861 den badischen Gemeinden zum ersten Mal das Recht zur Wahl ihres Pfarrers einräumte.¹⁸ Dieser war Vorsitzender des Kirchengemeinderates und hatte als *geistlicher Vorsteher der Gemeinde* vor allem die kirchliche Ordnung in derselben zu wahren.¹⁹

Diese Neureglungen brachten es mit sich, dass auf der Ebene der Gemeinden und der von ihnen gebildeten Diözesen das konsistoriale Element kaum noch in Erscheinung trat, so dass die Wünsche der Freunde des Gemeindeprinzips durch die Verfassung „so weit, wie es unter den damaligen politischen Bedingungen möglich war,“²⁰ erfüllt worden sind. „Während 1821 die Vorstellung die war, daß neben das ‚von oben‘ bis ganz nach unten durchgeführte landesherrlich-konsistoriale Kirchenregiment eine weitere, viel schwächere von unten nach oben sich aufbauende presbyte-

¹⁴ Zitiert nach Spohn (ebd.), 171.

¹⁵ Vgl. dazu Jörg Winter, Reformierte Spuren in den Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Reformierte Spuren in Baden (VVKGB 57), Karlsruhe 2001, 118-145.

¹⁶ § 30 KV.

¹⁷ § 37 KV.

¹⁸ Die Besetzung einer Pfarrei erfolgte gemäß § 95 KV nach folgendem Verfahren: *Die Bewerbung erfolgt beim Oberkirchenrathe. Dieser wählt unter den Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde, der Interessen der Landeskirche und der Ansprüche der Bewerber von diesen drei aus. Nachdem diese mit Genehmigung des Großherzogs der Gemeinde genannt sind und dieselbe die erforderlichen Erhebungen gemacht hat, wird einer von der Kirchengemeindeversammlung gewählt. Der Gewählte wird dem Großherzog präsentiert und von ihm zu Pfarrer ernannt.*

¹⁹ Zur veränderten Stellung des Pfarrers siehe auch: von Tiling, Gemeinde (wie Anm. 3), 569.

²⁰ Ebd.

rial-synodale Institutionsreihe eingebaut wurde, ist es jetzt, trotz des gleichen Aufbauschemas eher so, daß einer zunächst ganz von unten nach oben aufgebauten (§ 2 Abs. 1), sich ganz selbst verwaltenden (§ 3 in Anlehnung an § 7 des Kirchengesetzes) Kirche etwas unorganisch eine obrigkeitliche Spitze in Gestalt des Landesherrn und des Oberkirchenrates aufgesetzt ist.²¹

Allerdings verändert sich die Stellung des Großherzogs als „*summus episcopus*“ insofern, als nun doch der 1821 noch abgelehnte Grundsatz des Konstitutionalismus zugrundegelegt wird, der ihn in der Ausübung seiner Rechte wie im staatlichen Bereich an die Verfassung bindet. In § 4 KV wird das wie folgt zum Ausdruck gebracht: *Der evangelische Großherzog hat als Landesbischof das den evangelischen Fürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment und übt dasselbe nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus.*

Der hinter diesem System stehende Gedanke der Verbindung der episkopal-konsistorialen Form der Kirchenleitung aus lutherischer Tradition mit dem Element einer presbyterial-synodalen Leitung reformierter Provenienz bestand in der These, dass diese Verbindung bereits 1821 eine Bedingung für die Union der beiden früher getrennten Kirchen gewesen sei, so dass sie, *soll anders nicht mit der ‚Grundlage‘ der bisherigen Verfassung und mittelbar mit der Union selbst gebrochen werden, unwandelbar feststehen*²² müsse. Zum *ersten Grundbestandtheil* auch der neuen Verfassung sollte daher gehören, *daß die Kirchengewalt in den Händen des evangelischen Landesherrn ruht und in der Kirche die ständigen, von ihm bestellen und besetzten Behörden und Ämter: Oberkirchenrath, Dekanat und Pfarramt bestehen, durch welche er als seine Organe die Kirchengewalt ausübt, die aber in Folge der Gesetzgebung vom 9. Oktober 1860 aufgehört haben zugleich Staatsbehörden zu sein.*²³

Der Prozess der zunehmenden Trennung von Staat und Kirche, der schon vor der Gesetzgebung von 1860 eingesetzt hat, lässt sich u.a. verdeutlichen an den Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit in der Stellung des 1807 gebildeten Evangelischen Oberkirchenrats ergeben haben.²⁴ Dieser wurde seit 1810 zunächst zu einer Sektion des badischen Innenministeriums und 1843 zu einer dem Innenministerium unterstell-

²¹ Ebd.

²² Karl Bähr, Die Revision der Evangelischen Kirchenverfassung im Großherzogthum Baden, mit besonderer Rücksicht auf die geschichtlichen Grundlagen des Presbyterialsystems, Frankfurt a. M. 1861, 54; siehe dazu auch die Begründung des Evangelischen Oberkirchenrates zum Gesetzentwurf bei Spohn, Kirchenrecht (wie Anm. 1), 169: *So kam im Jahre 1821 ganz natürlich eine Verfassung der Kirche zu Stande, welche aus der Konsistorialverfassung und aus der Presbyterial- und Synodalverfassung gemischt ist, und jedermann muß anerkennen, daß dieses der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche in Baden angemessene Verfassung war und noch ist.* Bähr war Oberkirchenrat und Vertreter einer gemäßigt konservativen Linie. Er schied im Konflikt mit den liberalen Kräften zusammen mit dem Direktor des Oberkirchenrates Karl Ullmann zum 1. Januar 1861 aus dem Dienst aus; vgl. Liermann, im konstitutionellen Staat (wie Anm. 3), 545; von Tiling, Gemeinde (wie Anm. 3), 565; Hermann Erbacher (Bearb.), 175 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden, 1821-1996. Kurzbiographien, in: Schwinge, Geschichte in Quellen (wie Anm. 6), 558.

²³ Bähr, Revision (wie Anm. 22) 54f. Tatsächlich scheint ein allgemeiner Konsens über die Feststellung des Evangelischen Oberkirchenrates in seiner Begründung zum Gesetz von 1860 bestanden zu haben: *Das Regiment der Kirche will in ganz Baden Niemand in anderen Händen wissen und in anderem Namen ausgeübt haben, als in den Händen und im Namen unseres verehrten Großherzogs, dessen ganzes Haus mit der Geschichte der Reformation und der protestantischen Kirche auf's Innigste verflochten ist.* (Zitiert nach Spohn, Kirchenrecht [wie Anm. 1], 171; siehe dazu auch: von Tiling, Gemeinde (wie Anm. 3), 572.

²⁴ Vgl. dazu: Hermle, Bedeutung der Synoden (wie Anm. 3), 61ff.

ten staatlichen Mittelbehörde umgewandelt. 1853 erfolgte aber die Klarstellung, dass der Evang. Oberkirchenrat nur in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde dem Ministerium unterstellt sei, dagegen, soweit ihm die Verwaltung der inneren Kirchenangelegenheiten obliege, unmittelbar unter dem Landesherrn als obersten Landesbischof stehe. Ein weiterer Schritt zur Trennung von staatlichen und kirchlichen Funktionen erfolgte durch die Verordnung des Großherzogs vom 28. Dezember 1860, die Stellung des evangelischen Oberkirchenrates betreffend,²⁵ in der die bisherigen kirchenaufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten des Staates vom Evangelischen Oberkirchenrat auf das Innenministerium übergangen, so dass sich dieser in ein Organ zur Wahrnehmung rein innerkirchlicher Aufgaben verwandelte. Der Oberkirchenrat, dessen Mitglieder vom Großherzog ernannt wurden, bestand *aus einem Präsidenten und der nöthigen Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder nebst dem erforderlichen Kanzleipersonal.*²⁶ Aber vier Mitglieder des von der Generalsynode gewählten Synodalausschusses, traten nach § 89 KV als außerordentliche Mitglieder zum Oberkirchenrat hinzu und ermöglichten so eine Verbindung zwischen dem synodalen und dem konsistorialen Verfassungselement.

Die Umwandlung des Evangelischen Oberkirchenrates in eine dem Großherzog unmittelbar unterstellte rein kirchliche Dienststelle ist nicht zuletzt dem sog. „Kollegialsystem“ geschuldet, das unter dem Einfluss der Aufklärung die innerkirchlichen Rechte des Landesherrn nicht mehr aus seiner territorialen Souveränität ableiten wollte. In Abkehr vom sog. „Territorialsystem“ wird damit die gedankliche Trennung zwischen den Aufsichtsrechten des Staates über die Kirche („*ius circa sacra*“) und den dem Landesherrn nur treuhänderisch übertragenen bischöflichen Funktionen („*ius in sacra*“), wie sie in der ursprünglichen Konzeption des landesherrlichen Kirchenregiments angelegt war, wiederbelebt.²⁷

Über den Evangelischen Oberkirchenrat heißt es in der Kirchenverfassung: *Der Evangelische Oberkirchenrath ist die oberste Behörde der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes durch welche der Großherzog, das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt.*²⁸ Neben diesem nach wie vor in der Tradition der episkopal-konsistorialen Form stehenden Element der Kirchenleitung brachte die Kirchenverfassung von 1861 aber auch auf der landeskirchlichen Ebene eine wesentliche Stärkung der synodalen Mitwirkungsmöglichkeiten mit sich, die sich vor allem in den erweiterten Rechten der Generalsynode ausdrückt. Nach § 66 KV versammelte sich die Generalsynode alle fünf Jahre und erhielt das Recht der *Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiet des Kirchenwesens auf Grund der Vorschläge des Kirchenregiments oder einzelner Mitglieder der Synode*²⁹ sowie das Recht zur *Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben, nach den Vorlagen des Oberkirchenraths.*³⁰ Die Generalsynode bekam damit zwei bis heute zentrale Rechte, nämlich das Gesetzgebungs- und das Budgetrecht.³¹

²⁵ Abgedruckt bei: Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 4), 380f.; Schwinge, Geschichte in Quellen (wie Anm. 6), 189f.

²⁶ § 108 KV.

²⁷ Vgl. dazu: Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. Aufl., Köln 2008, 33ff.

²⁸ § 110 KV.

²⁹ § 79 Nr. 2 KV.

³⁰ § 79 Nr. 6 KV.

³¹ Die von der Generalsynode beschlossenen Gesetze mussten vom Großherzog bestätigt und verkündet werden (§ 81). Verweigerte er diese Zustimmung, dann musste die Generalsynode erneut in die

Das Kirchengesetz von 1860 und ihm folgend die Kirchenverfassung von 1861 brachten für die damalige Zeit bemerkenswert fortschrittliche Prinzipien zur Geltung. Dazu gehört zum einen die Anerkennung der Pluralität und Säkularität des Staates, auf deren Grundlage es möglich war, den Kirchen eine Autonomie und Selbstständigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten zuzugestehen, wie sie sich später in Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung wiederfindet und über Art. 140 in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Eingang gefunden hat. Hans Liermann hat dazu festgestellt, dass 1860 in Baden bereits das System geschaffen worden ist, das später im Blick auf die Weimarer Reichsverfassung als „hinkendes Trennungssystem“ bezeichnet worden ist.³² Nicht zuletzt diese Tatsache hat dazu beigetragen, dass nach dem Zusammenbruch der Monarchie und der Abdankung des Großherzogs im November 1918 eine geordnete Überleitung des Kirchenregiments auf die kirchlichen Organe möglich war.³³

Im Blick auf die innere Ordnung der Kirche selbst ist bemerkenswert, dass sich in der Kirchenverfassung von 1861 jedenfalls in Ansätzen bereits der Gedanke Raum schafft, das Kirche und Staat ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach verschiedene Gemeinschaften sind, und deshalb auch beide verschiedene Formen ihrer Verfassung haben müssen, denn: *Die Form und Ordnung, in welcher sich ein Gemeinschaftsleben bewegt, ist für sein Bestehen nichts weniger als gleichgültig, vielmehr von entscheidender Bedeutung.*³⁴

Das mit der Kirchenverfassung von 1821 eingeführte und mit der Neufassung von 1861 weiterentwickelte konsistorial-synodale Mischsystem kann bis heute als Ausdruck der für die Union konstitutiven Bemühungen verstanden werden, die Grundbestandteile lutherischer und reformierter Tradition *in der Weise miteinander zu verbinden, daß jeder möglichst zu seinem Recht kommt, keiner sein charakteristisches Wesen einbüßt oder im Verhältnis zum anderen zur Undeutlichkeit herabsinkt. Die konsistorialen Behörden dürfen so wenig als die presbyterialen Collegien getrennt für sich nebeneinander dastehen, sondern müssen auf jeder der verschiedenen Stufen des kirchlichen Gemeinschaftslebens sich gegenseitig durchdringen, so daß demnach Pfarramt und Presbyterium, Dekanat und Diöcesansynode, Oberkirchenrath und Generalsynode als geeinigt zusammen wirken, sich gegenseitig helfen und unterstützen. Das Verhältnis beider so aufzufassen und zu ordnen, daß die presbyterialen Collegien den konsistorialen Behörden nach Art des politischen Repräsentationssystems bloß oder vorwiegend überwachend, kontrolirend und beschränkend gegenüberstehen, widerstrebt gänzlich der Natur der Kirche, welche eine spezifisch und wesent-*

Beratung und Beschlussfassung eintreten. Auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung blieben wichtige Aufsichts- und Genehmigungsrechte der zuständigen Staatsbehörden bestehen. Das Kirchenvermögen sollte unter gemeinsamer Verantwortung von Kirche und Staat stehen. So sah z. B. die großherzogliche Verordnung, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, vom 28. Februar 1862 zwar vor, dass das örtliche Kirchenvermögen durch den Kirchengemeinderat zu verwalten war, bestimmte aber, dass der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch war, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes den Beratungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderates über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens beiwohnen musste.

³² Liermann, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 3), 543.

³³ Vgl. dazu: Jörg Winter, Die Verfassungsentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Ersten Weltkrieg, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), 181-200.

³⁴ Bähr, Revision (wie Anm. 22), 56.

lich andere als die des Staates ist.³⁵ Die heutige Grundordnung vom 28. April 2007 bringt diesen Sachverhalt in Art. 7 auf die kurze Formel: *Die Leitung der Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen.*³⁶

Im 19. Jahrhundert war die Zeit allerdings noch nicht reif, aus dieser Erkenntnis die notwendigen praktischen Konsequenzen zu ziehen, so dass die weitgehende Anlehnung der Kirchenverfassung an die Prinzipien der Staatsverfassung noch lange nicht überwunden werden konnte. Erst in den Wirren des Kirchenkampfes in der Zeit des Nationalsozialismus hat die theologisch begründete Eigenständigkeit der kirchlichen Ordnung in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 einen Ausdruck gefunden, der die kirchliche Neuordnung nach dem zweiten Weltkrieg maßgeblich beeinflusst hat.³⁷

Den Reformen vor 150 Jahren kommt das Verdienst zu, eine für ihre Zeit bemerkenswert fortschrittliche Neuordnung der Kirchenverfassung bewirkt zu haben, durch die sich die Evangelische Landeskirche in Baden weitgehend aus den Abhängigkeiten eines Staatskirchentums befreien konnte, wie sie für die staatskirchenrechtliche Stellung zumindest der evangelischen Landeskirchen über Jahrhunderte hinweg prägend gewesen ist. Die Kirchenverfassung von 1861 „hat verdientermaßen ein langes Leben gehabt“,³⁸ nicht nur weil man im Jahre 1919 an sie anknüpfen konnte, sondern weil sie es vermocht hat, im Ringen um den Ausgleich verschiedener Ordnungsprinzipien im Geiste des Gedankens der Union eine für ihre Zeit tragfähige Form zu finden. In dieser Hinsicht ist sie auch heute von bleibender Verpflichtung.

³⁵ Ebd.

³⁶ Zur Bedeutung dieser Formel vgl. im Einzelnen: Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Köln 2011, Art. 7.; zum Prinzip des Zusammenwirkens siehe auch: Ders., Das „Zusammenwirken“ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 17. Oktober bis 21. Oktober 2004, 28ff.

³⁷ Vgl. dazu: Jörg Winter, Die Barmer Theologische Erklärung. Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach 1945 (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen 47), Heidelberg 1986.

³⁸ von Tiling, Gemeinde (wie Anm. 3), 573.